

GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN



50. FNP-Änderung „Östlich Kraftwerk Neurath“

Begründung

Stand: September 2018

1	Planungsvorgaben	1
1.1	Anlass und Ziel der Planung	1
1.2	Lage und Abgrenzung	2
1.3	Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung.....	2
2	Konzeption	4
3	Erschließungskonzept	5
3.1	Verkehrerschließung.....	5
3.2	Ver- und Entsorgung.....	5
4	Umweltbelange	6
4.1	Natur und Landschaft	6
4.2	Artenschutz	
4.3	Bodenschutz.....	7
4.4	Wasserschutz.....	8
5	Hinweise	9
6	Umweltbericht	10

1 Planungsvorgaben

1.1 Anlass und Ziel der Planung

1994 wurde zwischen der RWE und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ein Kraftwerkserneuerungsprogramm vereinbart. Aufgrund der Nähe zu den Tagebauen, der vorhandenen Transportwege und Infrastruktureinrichtungen sollten insbesondere am Standort Neurath neue Kraftwerksanlagen errichtet werden. Die Neuanlagen sollten aufgrund ihres hohen Wirkungsgrades einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Bundesregierung zur Reduzierung der CO₂-Emissionen leisten.

Zur Sicherung des Kraftwerkstandortes Neurath wurde von der damaligen RWE Rheinbraun AG die 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes beantragt. Die Änderung sah eine Erweiterung der Kraftwerksflächen um ca. 120 ha vor. Die Vorhabensfläche befindet sich sowohl auf Grevenbroicher als auch auf Rommerskirchener Gebiet und ermöglicht, gemäß Erläuterungsbericht zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes insgesamt 4 neue Blöcke aufzunehmen. Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wurde im Juli 2003 durch den Regionalrat Düsseldorf beschlossen und im August 2003 durch die Landesplanungsbehörde genehmigt.

Eine erste Inanspruchnahme dieser Flächen erfolgte auf Rommerskirchener Gemeindegebiet durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes. In dieser Änderung wurden auf den Flächen unmittelbar angrenzend an die vorhandenen Kraftwerksflächen zusätzliche Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung ‚Elektrizität‘ und Flächen für die Gleisanbindung an die Nord-Süd-Bahn als Bahnanlage dargestellt.

Die Flächen zwischen der Nord-Süd verlaufenden Kraftwerkserweiterungsfläche, den Flächen für Bahnanlagen und der L 375 im Süden wurden im Rahmen der Errichtung der zusätzlichen Kraftwerksblöcke temporär als Baustelleneinrichtungsflächen genehmigt und genutzt. Die Flächen werden im heutigen Flächennutzungsplan bis auf eine Teilfläche im Südosten als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Baugenehmigung sah im Anschluss an die temporäre Nutzung eine Rekultivierung vor. Für die östlichen und nördlichen Teilflächen wurden die Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend des Rekultivierungskonzeptes bereits durchgeführt. Die behördlichen Abnahmen erfolgten in 2015 und 2017. Für die südwestliche Teilfläche soll entgegen des Rekultivierungskonzeptes die heutige Nutzung als Lager- und Revisionsfläche auch zukünftig ermöglicht werden. Deshalb ist für diese Teilfläche eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft sollen hier in Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung ‚Lager- und Revisionsflächen‘ geändert werden. Zur landschaftsgerechten Begrünung und Einbindung des zukünftigen Vorhabens in die Landschaft sollen gestalterische Maßnahmen entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereiches vorgenommen werden. Darüber hinaus sollen am südlichen und am östlichen Rand bereits vorhandene Maßnahmen erhalten werden. Die Ausgleichsverpflichtungen werden im Rahmen des Bauantrages geregelt.

Durch die Nutzung dieser Fläche als Lager- und Revisionsfläche können bei den Revisionen der angrenzenden Kraftwerksblöcke die Transportwege und Arbeitsabläufe und die daraus resultierenden Emissionen erheblich reduziert werden. Mit der Änderung sind keine Hochbaumaßnahmen zulässig, so dass durch die Änderung keine zusätzlichen Bodenversiegelungen verursacht werden, die über die bereits heute vorhandenen Versiegelungen hinausgehen.

Neben der planungsrechtlichen Absicherung der Flächennutzung dient die Änderung des Flächennutzungsplanes auch dazu, Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange durch schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Minimum zu reduzieren.

1.2 Lage und Abgrenzung

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Südwesten des Rommerskirchener Gemeindegebietes im Grenzbereich zum Stadtgebiet Grevenbroich, unmittelbar östlich des Kraftwerks Neurath und westlich der Nord-Süd-Kohlenbahn.

Der Änderungsbereich wird im Süden durch die Landesstraße L 375, im Westen durch die bestehenden Kraftwerksflächen begrenzt. Die nördlichen und östlichen Abgrenzungen ergeben sich aus dem Rekultivierungskonzept und entsprechen keinen vorhandenen Flurstücksgrenzen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt insgesamt circa 4 ha. Die Fläche nähert sich einer quadratischen Grundform mit den Maßen 200 m x 200 m an.

Nördlich und östlich angrenzend befinden sich gemäß dem Rekultivierungskonzept angelegte landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch linear bewachsene Böschungsbereiche gegliedert werden.

1.3 Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (RPD) weist die Flächen des Geltungsbereiches der 50. Flächennutzungsplanänderung mit der Genehmigung der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes am 22.08.2003 als ‚Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)‘ für die zweckgebundene Nutzung ‚Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe‘ aus.

Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rommerskirchen wird ein kleinerer, im Westen gelegener Teil der Flächen des Geltungsbereiches der 50. FNP-Änderung (circa 1 ha) als ‚Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen‘ mit der Zweckbestimmung ‚Elektrizität‘ dargestellt. Der Großteil der im Geltungsbereich gelegenen Flächen (circa 3 ha) wird als ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Rhein-Kreis-Neuss, Teilabschnitt VI ‚Grevenbroich / Rommerskirchen‘ und ist mit dem Entwicklungsziel 2 ‚Anreicherung‘, konkreter ‚Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen‘, belegt.

Die unmittelbar südlich des Geltungsbereiches der FNP-Änderung innerhalb der Parzelle der Landesstraße L 375 gelegenen Bäume sind mit der Objektkennung ‚AL-NE-0061‘ und der Objektbezeichnung ‚Winter-Lindenallee an der L 375 zwischen dem Kraftwerk Neurath und Vanikum‘ als fast 1,2 km lange, homogene, zweireihige Allee mit mittlerem Baumholz im Alleenkataster aufgeführt und somit gesetzlich geschützt.

2 Konzeption

Die Flächen zwischen dem Kraftwerksgelände im Westen und der Nord-Süd-Bahn im Osten liegen komplett auf Rommerskirchener Gemeindegebiet und wurden während des Baus der Kraftwerksblöcke F und G als Baustelleneinrichtungsflächen und als Flächen für die Zwischenlagerung von Bodenaushub genutzt. Nach Fertigstellung der Blöcke F und G wurden der nördliche und östliche Bereich dieser Flächen entsprechend dem Rekultivierungskonzept hergerichtet.

Der verbleibende südwestliche Bereich entspricht dem Änderungsbereich der 50. Flächennutzungsplanänderung und soll entsprechend dem Anlass und Ziel der Planung langfristig als Lager- und Revisionsfläche gesichert werden. Deshalb soll die Fläche des Änderungsbereiches innerhalb des Flächennutzungsplanes zukünftig flächendeckend als ‚Fläche für Versorgungsanlagen‘ mit der Zweckbestimmung ‚Lager- und Revisionsfläche‘ dargestellt werden.

Zur landschaftsgerechten Begrünung und Einbindung des zukünftigen Vorhabens in die Landschaft sollen im Rahmen der Realisierung gestalterische Maßnahmen entlang der südlichen und der östlichen Grenze des Änderungsbereiches vorgenommen werden bzw. bereits vorhandene Maßnahmen gesichert werden.

3 Erschließungskonzept

3.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches soll über die bestehenden Kraftwerksflächen und deren bestehenden Zufahrten erfolgen. Eine unmittelbare Anbindung der Flächen Richtung Süden an die L 375 ist nicht geplant. Da es sich bei der Flächennutzungsplanänderung um eine Anpassung an den Ist-Zustand handelt, ist nicht davon auszugehen, dass durch die Änderung das Verkehrsaufkommen auf der L 375 zunehmen wird.

3.2 Ver- und Entsorgung

Das anfallende Niederschlagswasser der Fahrstraßen wird in der vorhandenen kraftwerkseigenen Kläranlage des Altstandortes Neurath gereinigt und danach über das vorhandene Regenrückhaltebecken RI/3 in den Neurather See bzw. in die Erft eingeleitet. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser soll weiterhin innerhalb der Fläche des Änderungsbereiches versickern.

4 Umweltbelange

4.1 Natur und Landschaft

Die Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Änderungsbereiches durch die bisherige temporäre Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche wurden bereits im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (SMEETS + DAMASCHEK, August 2004) berücksichtigt. Die nunmehr geplante langfristige Umnutzung erfordert die Änderung des Flächennutzungsplanes von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung ‚Lager- und Revisionsflächen‘. Die nachfolgende Anzeige der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 15 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) und der notwendige Bauantrag bedürfen einer entsprechenden Änderung und Anpassung der bisherigen Ausgleichsbilanzierung und die konkrete und letztendliche Ermittlung des Ausgleichsbedarfs. Diese Ausgleichsbilanzierung wurde im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes durch das Büro SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH, Erftstadt, im September 2018 vorgelegt.

Die Fortsetzung der bisherigen Nutzung stellt ein Abweichen von den bestehenden Rekultivierungsaufgaben dar. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird diese Abweichung als erneuter Eingriff in Natur und Landschaft gewertet. Deshalb wurde der gemäß Rekultivierungsplan zu erstellende Zustand als Ackerfläche als Ausgangszustand angenommen. Der Eingriff wird bestimmt von Beeinträchtigungen des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen, der Bodenfunktionen sowie des Landschaftsbildes. Diese werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Der Ausgleich soll weitestgehend im funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort erfolgen.

Innerhalb des Änderungsbereiches sollen gestalterische Maßnahmen zur landschaftsgerechten Begrünung und Einbindung des Vorhabens in die Landschaft vorgenommen werden. Dafür sollen der teilweise bereits vorhandene Gehölzstreifen und die Rasenflächen entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereiches entwickelt und ergänzt werden.

Darüber hinaus notwendige Ausgleichsmaßnahmen sollen in räumlich-funktionalem Zusammenhang und somit im Umfeld des Eingriffsortes erfolgen. Entsprechende Maßnahmen sollen südöstlich des Änderungsbereiches auf dem Flurstück 289, Flur 31, Gemarkung Rommerskirchen südlich der L 375 und westlich der Nord-Süd-Bahnstrecke angelegt werden. Die Planung und die Auswahl der Kompensationsmaßnahmen werden darauf ausgerichtet, dass sie möglichst viele verschiedene Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die Anforderungen des Artenschutzes erfüllen. Innerhalb der Ausgleichsfläche ist die Anlage eines Blühstreifens, die Anpflanzung einer Obstwiese und die Anlage von Extensivgrünland geplant. Nach Umsetzung der Maßnahmen kann der Eingriff komplett ausgeglichen werden.

4.2 Artenschutz

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung durch das Büro SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, August 2018 wurde geprüft, ob sich die ursprünglich vorgesehene Ackerfläche als Lebensraum für planungsrelevante Arten geeignet hätte. Ein Vorkommen der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Tierarten sind in der Regel eng an bestimmte Strukturen und Lebensraumqualitäten gebunden. Aufgrund des Fehlens derartiger Strukturen ist der Änderungsbereich für einen Großteil der planungsrelevanten Arten nicht als Lebensraum geeignet. Eine geringe Eignung für Offenlandarten liegt vor. Darüber hinaus ist die Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse, Greifvögel und Schwalben als Jagdhabitat möglich.

Da jedoch im unmittelbaren Umfeld Habitatstrukturen vergleichbarer oder besserer Qualität vorhanden sind, kann auch für die nicht gänzlich auszuschließenden Arten hier relativ sicher davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs.5 BNatSchG weiterhin erfüllt wird. Es kann für die hier planungsrelevanten Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten. In Bezug auf eventuell vorkommende Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht vor. Bei diesen weit verbreiteten Arten darf ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden, sodass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird.

4.3 Bodenschutz

Im Bereich der 50. Änderung des FNP finden sich ursprünglich als Bodentyp Pararendzina und Kolluvisol. Die Bodenzahlen schwanken zwischen 60 und 85. Die Böden eignen sich im Ursprungszustand gut für Weide- und Ackernutzung. In das Schutzgut Boden wurde bereits durch die Anlage von Fahrstraßen und die daraus resultierende Versiegelung, durch die Zwischenlagerung von Oberboden und durch die generelle Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche eingegriffen. Somit handelt es sich bei den derzeit vorhandenen wie auch bei den zukünftig vorgesehenen Böden nicht mehr um natürlich gewachsene, sondern um rekultivierte Flächen. So wurde ein Oberboden- und ein Rohbodenlager angelegt. Zur Vermeidung von Schäden durch abfließendes Oberflächenwasser wurden innerhalb des Geländes großflächige abflusslose Senken erstellt. Die Baustelleneinrichtungsflächen und die Lagerplätze wurden als ebene Flächen angelegt. Große Teile dieser Flächen wurden geschottert. Die Baustellenflächen wurden durch geschotterte oder asphaltierte Wege erschlossen. Diese Eingriffe wurden außerhalb des Änderungsbereiches bereits entsprechend des Rekultivierungskonzeptes rückgängig gemacht. Die beeinträchtigten Funktionen des Bodens können durch eine geplante Verringerung der Nutzungsintensität und durch Maßnahmen zur Aufwertung der Lebensraumfunktionen multifunktional kompensiert werden. Schädliche Bodenveränderungen oder stoffliche Einträge sind über den bereits bestehenden Stand hinaus nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich ist nach heutigem Kenntnisstand frei von Altablagerungen und Altlasten aus der Zeit vor der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grund sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Weitergehende Bodenuntersuchungen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.

4.4 Wasserschutz

Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einer Wasserschutzzone. Oberflächenwässer sind nicht vorhanden. Der Grundwasserspiegel liegt aufgrund der Sümpfungsmaßnahmen im Rahmen des Braunkohletagebaus zwischen 110 m und 70 m unter Gelände. Nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen wird er langfristig gemäß des TÜV-Rheinland, Juli 2002, Unterlagen zur 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, wieder auf den ursprünglichen Ausgangszustand von circa 30 m bis 50 m unter Gelände ansteigen. Diese Aussagen wurden im Rahmen zur 131. FNP-Änderung auf den angrenzenden Flächen der Stadt Grevenbroich durch den Erftverband konkretisiert. Durch die bereits durchgeführte Anlage von Fahrstraßen, die daraus resultierende Versiegelung und durch die generelle Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche wurde die Versickerung des Niederschlagswassers gemindert.

Das anfallende Niederschlagswasser der Fahrstraßen wird in der vorhandenen kraftwerkseigenen Kläranlage des Altstandortes Neurath gereinigt und danach über das vorhandene Regenrückhaltebecken RI/3 in den Neurather See bzw. in die Erft eingeleitet. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser soll weiterhin innerhalb der Fläche des Änderungsbereiches versickern.

5 Hinweise

Nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen im Rahmen des Braunkohleletagebaus ist mit einem ansteigenden Grundwasserspiegel zu rechnen.

Nach § 1a Bodenschutzgesetz und § 1 Landesbodenschutzgesetz soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S.226/SGV. NW. 224) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu melden. Dessen Weisungen für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

6 Umweltbericht

Rommerskirchen, den
Im Auftrag

Carsten Friedrich
(Leiter des Fachbereichs Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität)

Diese Begründung gehört nach Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom
__.:__.____ gemäß § 10 BauGB zu der beschlossenen Flächennutzungsplanänderung.

Rommerskirchen, den

Dr. Martin Mertens
(Der Bürgermeister)